

Strecke (Neugarten) Anst. Mosolf – Anst. Mülldeponie Vorketzin

Zugangs- und Nutzungsbedingungen für Infrastruktureinrichtungen – Vorketzin

**(Strecke (Neugarten) Anst. Mosolf –
Anst. Mülldeponie Vorketzin)**

(ZNBI)

Havelländische Eisenbahn AG

(Teil A – allgemeine Bestimmungen)

-

Strecke (Neugarten) Anst. Mosolf – Anst. Mülldeponie Vorketzin

(Teil B – besondere Bestimmungen)

Havelländische Eisenbahn AG
Schönwalder Allee 51
13587 Berlin
Tel: (030) 37 59 81 - 0
Fax: (030) 37 56 03 - 5
Mail: info@hvle.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A – allgemeine Bestimmungen	4
1 Allgemeines	4
1.1 Einleitung	4
1.2 Zugangsberechtigte; Geltungsbereich der ZNBI	4
1.3 Veröffentlichungen der ZNBI	4
2 Rechtsgrundlagen	5
2.1 Abschluss Infrastruktur-Nutzungsvertrag (INV)	5
2.2 Abschluss Einzelnutzungsvertrag	5
2.3 Bedingungswerke	5
2.3.1 Nutzungsbedingungen für die Infrastruktur	5
2.3.2 Ausschluss der Geschäftsbedingungen des Nutzers	5
2.4 Rangfolge der Rechtsgrundlagen	6
2.5 Übertragung von Rechten	6
2.6 Genehmigungen, Erlaubnisse und Bescheinigungen	6
2.7 Mehrheitliche Nutzungen	7
3 Vergabe von Trassen	7
3.1 Grundsatz	7
3.2 Koordinierungsverfahren bei Mehrfachbeantragungen	7
3.3 Unberechtigte Nutzung von Infrastruktur	8
3.3.1 Überschreitung der Nutzungsdauer	8
3.3.2 Nutzung von Infrastruktur ohne Anmeldung oder ohne INV	8
4 Weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	8
4.1 Grundsätze	8
4.2 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)	8
4.3 Anforderungen an das Personal des Nutzers	9
4.3.1 Gesetzliche Anforderungen; Sprache	9
4.3.2 Strecken- und Ortskenntnis / Kenntnis der Rechtsgrundlagen	9
4.3.3 Fortbildung der Personale	10
4.3.4 Personal Dritter	10
4.3.5 Arbeitsschutz	10
4.3.6 Nachweispflicht	10
4.4 Betriebliche Informationen zu einzelnen Nutzungen	10
4.4.1 Informationen der HVLE an Nutzer	10
4.4.2 Informationspflicht des Nutzers; Ansprechpartner während der Nutzung	11
4.4.3 Gefahrgut	11
4.5 Anforderungen an die Fahrzeuge des Nutzers	12
4.5.1 Anforderungen an Fahrzeuge	12
4.5.2 Weitere Anforderungen	12
4.6 Prüfungsrechte und Weisungsbefugnis	12
4.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	12
4.8 Reparaturarbeiten an Fahrzeugen durch Nutzer	13
5 Betriebsstörungen	13
5.1 Allgemeines	13
5.2 Von Nutzern ausgehende Betriebsstörungen	13
5.3 Anlagenbedingte Betriebsstörungen	13
5.4 Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen	13
5.5 Nutzungseinschränkungen von Infrastruktur	13
5.6 Räumung der benutzten Infrastruktur	14
5.7 Aufgleisen havariierter Fahrzeuge	14

5.8	Gefahren für die Umwelt	14
5.8.1	Umweltgefährdende Einwirkungen	14
5.8.2	Betanken von Schienenfahrzeugen	15
5.9	Anreizsystem	15
6	Haftung	16
6.1	Haftungsumfang	16
6.1.1	Grundsatz	16
6.1.2	Haftungsbegrenzung	16
6.2	Unbekannter Schadensverursacher	17
6.3	Keine Umzäunung und Bewachung; eigenverantwortliche Sicherung	17
6.4	Haftpflichtversicherung	17
7	Nutzungsentgelt	18
7.1	Berechnungsgrundlage	18
7.2	Rechnungsstellung / Fälligkeit	18
7.3	Umsatzsteuer	18
7.4	Ausschluss von Einwendungen	18
7.5	Sicherheiten, Vorauszahlungen, Bonitätsprüfungen	19
7.5.1	Sicherheiten	19
7.5.1.1	Angemessenheit	19
7.5.1.2	Sicherungsmittel	19
7.5.1.3	Verweigerung der Sicherheitsleistung	19
7.5.1.4	Abwendung der Sicherheitsleistung	20
7.5.1.5	Verbleib der Sicherheiten	20
7.5.1.6	Befriedigung im Verzugsfall	20
7.5.2	Vorauszahlung	20
7.5.3	Bonitätsprüfungen	20
7.6	Verzug	20
7.7	Ungerechtfertigte Preisvorteile	20
7.8	Aufrechnungsbefugnis der Vertragspartner	20
Teil B – besondere Bestimmungen		21
1	Allgemeines	21
1.1	Einleitung	21
2	Leistungsbeschreibung	21
2.1	Beschreibung der Infrastruktur	21
2.2	Nutzungs- und Besetzungszeiten	21
2.3	Zugfahrten, Rangierfahrten	21
2.4	Änderung des Leistungsumfanges	21
3	Anmeldung und Nutzung von Trassen und Infrastruktureinrichtungen	22
3.1	Voraussetzungen	22
3.2	Nutzungszweck	22
3.3	Nutzungsdauer	22
3.4	Nichtnutzung	22
3.5	Wahrnehmung von Nutzungsrechten	23
3.6	Besonderheiten für Nutzer die andere EVU mit Leistungen beauftragen	23
3.7	Nutzungsanmeldung	23
3.7.1	Form und Inhalt	23
3.7.3	Zeitpunkt der Anmeldung	24
4	Anlagen	24

Teil A – allgemeine Bestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Die Infrastruktureinrichtungen der Havelländische Eisenbahn AG, im Folgenden „HVLE“, werden als öffentliche Eisenbahninfrastruktur in Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) geführt.

Mit den vorliegenden „Zugangs- und Nutzungsbedingungen für Infrastruktureinrichtungen Strecke (Neugarten) Anst. Mosolf – Anst. Mülldeponie Vorketzin“ („ZNBI“) veröffentlicht die HVLE gemäß der Vorgabe in § 10 EIBV Nutzungsbedingungen, die für die von ihr betriebene Infrastruktur und die von ihr erbrachten, mit den Infrastruktureinrichtungen verbundene Leistungen gelten.

1.2 Zugangsberechtigte; Geltungsbereich der ZNBI

Berechtigt zum Zugang zur Infrastruktur der HVLE sind Eisenbahnverkehrsunternehmen („EVU“) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie die weiteren nach dem Eisenbahnrecht zum Zugang zur Eisenbahninfrastruktur Berechtigten (§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 AEG). EVU und andere Zugangsberechtigte („ZB“), die die Infrastruktureinrichtungen der HVLE nutzen, werden nachfolgend als „Nutzer“ bezeichnet.

Die ZNBI gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Nutzung der Infrastruktur der HVLE durch Nutzer sowie aus der Erbringung der mit der Infrastruktureinrichtung verbundenen Leistungen durch die HVLE ergeben.

Sinngemäß gelten alle nachstehenden Regelungen auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne selbst EVU zu sein, soweit diese in gleicher Weise wie EVU/ZB gesetzlich berechtigt bzw. verpflichtet sind.

1.3 Veröffentlichungen der ZNBI

Die ZNBI (einschließlich ihrer Anlagen) und deren Änderungen werden im Internet unter www.hvle.de veröffentlicht und stehen dort als Download kostenlos zur Verfügung. Die Internetadresse wird darüber hinaus im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Auf Wunsch des Nutzers sendet die HVLE dem Nutzer ein Druckstück der jeweils aktuellen Fassung der ZNBI (einschließlich ihrer Anlagen) gegen Kostenerstattung gemäß der Preisliste für die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zu.

Für Änderungen oder Neufassungen der ZNBI gilt das einschlägige eisenbahnrechtliche Verfahren gemäß der EIBV. Für Nutzer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassungen oder Änderungen der ZNBI Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrag („INV“) und/oder Einzelnutzungsvertrages sind, gilt: Bei Änderungen oder Neufassungen der ZNBI nach Abschluss des INV bzw. von Einzelnutzungsverträgen teilt die HVLE dem Nutzer schriftlich vorab mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Nennung des geplanten Datum des Inkrafttretens mit, dass Änderungen oder Neufassungen der ZNBI beabsichtigt sind

und teilt ihm eine Internetseite mit, auf der er sich über die Änderungen oder Neufassungen informieren kann. Mit Inkrafttreten der Änderungen oder Neufassung der ZNBI gilt dann die geänderte oder neugefasste Version der ZNBI für diesen INV sowie die bestehenden Einzelnutzungsverträge.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Abschluss Infrastruktur-Nutzungsvertrag (INV)

Vor der erstmaligen Nutzung einer Infrastruktur hat der Nutzer mit der HVLE einen INV abzuschließen, der die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen dem Nutzer und der HVLE darstellt.

2.2 Abschluss Einzelnutzungsvertrag

Vor Aufnahme einer konkreten Nutzung einer Infrastruktur ist ein Einzelnutzungsvertrag abzuschließen, der die Parameter der Nutzung (insbesondere auch den Zeitraum der Nutzung) verbindlich regelt.

Der Einzelnutzungsvertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung der Nutzungsanmeldung des Nutzers durch die HVLE zustande. Hierbei ist eine Bestätigung auf elektronischem Wege durch die HVLE ausreichend. Weicht die Bestätigung der HVLE von der Nutzungsanmeldung des Nutzers ab, kommt der Einzelnutzungsvertrag mit dem schriftlichen Einverständnis des Nutzers zu der Bestätigung zustande, soweit dieses Einverständnis innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bestätigung beim Nutzer der HVLE zugeht, spätestens aber mit der Aufnahme der Nutzung durch den Nutzer.

Mit Abschluss des Einzelnutzungsvertrags wird dem Nutzer das Nutzungsrecht an den Infrastruktureinrichtungen im vertraglich vereinbarten Umfang eingeräumt.

Ein Nutzungsanspruch des Nutzers besteht erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Nutzungszeitpunkt.

2.3 Bedingungswerke

2.3.1 Nutzungsbedingungen für die Infrastruktur

Diese ZNBI gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle von der HVLE betriebenen Infrastrukturen und die von der HVLE erbrachten, mit den Infrastrukturen verbundenen Leistungen. Der Nutzer erkennt die Geltung dieser ZNBI spätestens durch die Aufnahme der Nutzung an.

2.3.2 Ausschluss der Geschäftsbedingungen des Nutzers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2.4 Rangfolge der Rechtsgrundlagen

Für das Vertragsverhältnis zwischen der HVLE und dem Nutzer gelten die folgenden Rechtsgrundlagen in der Rangfolge ihrer Nennung:

- zwingendes Gesetzesrecht,
- die ZNBI (einschließlich ihrer Anlagen) der HVLE sowie, nachrangig und in der Rangfolge der Nennung: Sammlung betrieblicher Vorschriften („SbV“), die Beschreibung der Infrastruktureinrichtungen (Anlage 1 der ZNBI), die Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen (Anlage 2 der ZNBI),
- Preisliste für die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen,
- die Regelungen des Einzelnutzungsvertrages,
- die Regelungen des INV,
- dispositives Gesetzesrecht.

2.5 Übertragung von Rechten

Die vollständige Übertragung der durch einen Einzelnutzungsvertrag vermittelten Nutzungsrechte durch den Vertragspartner der HVLE auf einen Dritten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der HVLE zulässig. Die HVLE wird ihre Zustimmung dazu nur verweigern, wenn nicht gewährleistet ist, dass der Dritte die nach diesen ZNBI zu erfüllenden Voraussetzungen erfüllen und/oder seinen vertraglich geschuldeten Pflichten ordnungsgemäß nachkommen wird.

Die Übertragung lediglich einzelner Rechte und Pflichten aus einem Einzelnutzungsvertrag und/oder einem INV sowie die vollständige Übertragung eines INV durch einen Nutzer ist ausgeschlossen.

2.6 Genehmigungen, Erlaubnisse und Bescheinigungen

Nutzer, die EVU sind, weisen gegenüber der HVLE vor Abschluss des INV durch Vorlage der Originaldokumente oder beglaubigter Kopien nach, dass sie die für ihre Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bescheinigungen nach dem anwendbaren öffentlichen Recht, insbesondere dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzen. Bei von ausländischen Behörden erteilten Dokumenten legt der Nutzer zudem eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vor.

Nutzer, die keine EVU sind, und den Zugang durch ein EVU wahrnehmen lassen wollen, führen die nach Satz 1 dieser Ziffer 2.6 Teil A zu leistenden Nachweise für das von ihnen in der Nutzungsanmeldung benannte EVU spätestens zusammen mit der Nutzungsanmeldung.

Alle Nutzer sind verpflichtet, der HVLE unverzüglich schriftlich jede beantragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung, Erlaubnis oder Bescheinigung mitzuteilen.

2.7 Mehrheitliche Nutzungen

Sind aus einem Vertragsverhältnis mehrere Nutzer berechtigt und/oder verpflichtet, haften diese hinsichtlich der von ihnen übernommenen vertraglichen Pflichten als Gesamtschuldner; ihnen obliegt insbesondere die Beachtung kartell- und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften.

3 Vergabe von Trassen

3.1 Grundsatz

Die HVLE wird im Rahmen freier Kapazitäten allen Anträgen auf Zugang zu ihren Infrastruktureinrichtungen innerhalb der angemeldeten Nutzungszeiten stattgeben.

3.2 Koordinierungsverfahren bei Mehrfachbeantragungen

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen für Trassen vor, die nicht bereits an Nutzer vergeben worden sind, wird die HVLE durch Verhandlungen mit den Antragstellern, deren Dauer 14 Tage nicht überschreiten sollte, auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die HVLE nach folgenden Prioritäten, in der Rangfolge ihrer Nennung:

- Der Nutzer erhält den Vorrang, dessen Trassenanmeldung notwendige Folge einer mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse ist,
- der Nutzer erhält Vorrang, dessen Trassenanmeldung auf Nutzung einer Wartungseinrichtung oder anderen technischen Einrichtung gerichtet ist, die in seinem Eigentum steht, sofern die Berücksichtigung anderer Anträge aus Gründen des Betriebs des Nutzers nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- der Nutzer erhält Vorrang, dessen Trassenanmeldung der Funktionalität der beantragten Infrastruktureinrichtung entspricht,
- der Nutzer erhält Vorrang, dessen Trassenanmeldung zeitlich vorrangig eingegangen ist.

Liegen Anträge über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen vor, die bereits an Nutzer (Hauptnutzer) vergeben sind, wird sich die HVLE mit dem Hauptnutzer in Verbindung setzen, um eine Lösung zu finden. Der Hauptnutzer ist zu diesem Zweck verpflichtet, der HVLE mitzuteilen, zu welchen Zeiten er welche an ihn vergebenen Infrastruktureinrichtungen voraussichtlich nutzen wird bzw. zu welchen Zeiten diese voraussichtlich von einer Nutzung frei sind. Der Hauptnutzer wird sich grundsätzlich mit einer Nutzung der an ihn vergebenen Infrastruktureinrichtungen durch den Antragsteller zu den Zeiten, zu denen der Hauptnutzer die Infrastruktureinrichtungen nicht nutzt, einverstanden erklären, es sei denn, es liegen sachlich gerechtfertigte Gründe vor.

3.3 Unberechtigte Nutzung von Infrastruktur

3.3.1 Überschreitung der Nutzungsdauer

Für die Dauer der Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer ist das doppelte Nutzungsentgelt zu entrichten und der Nutzer stellt zudem die HVLE von aus der Überschreitung der Nutzungsdauer resultierenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Nutzer hat die Überschreitung der Nutzungsdauer nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche der HVLE gegen den Nutzer wegen der Überschreitung der Nutzungsdauer, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben unberührt.

3.3.2 Nutzung von Infrastruktur ohne Anmeldung oder ohne INV

Nutzt ein Nutzer im Rahmen eines gültigen INV Infrastruktur ohne Anmeldung gemäß Teil B - besondere Bestimmungen, oder nutzt ein Nutzer Infrastruktur der HVLE, ohne dass zuvor ein INV abgeschlossen wurde, wird das doppelte Nutzungsentgelt gemäß der gültigen Preisliste für die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen erhoben, es sei denn, ein Vertretenmüssen des Nutzers liegt nicht vor.

Für alle sich aus diesen Formen der nichtberechtigten Nutzung von Infrastruktur ergebenden Folgen haftet der unberechtigt nutzende Nutzer uneingeschränkt, es sei denn, ein Vertretenmüssen des Nutzers liegt nicht vor.

Für eine Nutzung von Infrastruktur der HVLE ohne dass zuvor ein INV abgeschlossen wurde, gelten diese ZNBI gleichermaßen; der Nutzer erkennt ihre Geltung durch die Aufnahme der Nutzung an.

4 Weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

4.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die die Besonderheiten und Erfordernisse der Infrastrukturnutzung berücksichtigt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Partei zu diesem Zweck unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Effizienz und Sicherheit bei der Betriebsführung.

Im Falle von Erreichen der Kapazitätsgrenze oder zur Optimierung des ganzheitlichen Betriebskonzeptes behält sich die HVLE ein Dispositionsrecht zur Optimierung der Leistungsfähigkeit der Infrastruktur vor.

4.2 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)

Für die Nutzung der Infrastruktur der HVLE gilt die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für die jeweilige Strecke. Die Anwendung und Beachtung der SbV durch die Nutzer der Infrastruktureinrichtungen der HVLE gewährleistet die Sicherheit und Einheitlichkeit sowie die zuverlässige Handhabung der Betriebsverfahren. Die SbV der HVLE ist daher von jedem Nutzer eigenverantwortlich anzuwenden und zu beachten.

Die SbV der HVLE ist in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet kostenfrei unter www.hvle.de abrufbar. Darüber hinaus übersendet die HVLE jedem Nutzer auf

Anfrage eine gedruckte Fassung der SbV gegen Kostenerstattung gemäß der Preisliste für die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen.

Die SbV wird im Bedarfsfall zum Termin des Fahrplanwechsels der DB Netz AG im Dezember berichtigt. Fallen unterjährige Änderungen an, so werden diese durch Betriebliche Anweisungen („BA“) im Internet unter www.hvle.de bekannt gegeben. Haben diese BA über den Fahrplanwechsel im Dezember hinaus Gültigkeit, so werden diese in die SbV übernommen.

Die Nutzer sind selber dafür verantwortlich, sich vor jeder Nutzung über etwaige Aktualisierungen zu unterrichten.

Die HVLE geht davon aus, dass jeder Nutzer ihrer Infrastruktur Kenntnis von den in der SbV genannten Richtlinien der DB Netz AG in der jeweils gültigen Fassung hat, da diese Anwendung in der Infrastruktur der HVLE finden.

Im Übrigen können die Richtlinien der DB Netz AG auf der Homepage der DB Netz AG www.dbnetz.de heruntergeladen werden.

Die SbV ist nicht Bestandteil der ZNBI.

4.3 Anforderungen an das Personal des Nutzers

4.3.1 Gesetzliche Anforderungen; Sprache

Das von dem Nutzer eingesetzte Betriebspersonal muss die jeweils einschlägigen gesetzlichen Anforderungen für die jeweilige Infrastruktur erfüllen, insbesondere die Anforderungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und der nachgeordneten Regelwerke.

Das Personal muss die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

4.3.2 Strecken- und Ortskenntnis / Kenntnis der Rechtsgrundlagen

Der Nutzer stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal die für die Nutzung der Infrastruktur der HVLE erforderlichen Strecken- und Ortskenntnis sowie Kenntnisse der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben sowie der ZNBI einschließlich ihrer Anlagen und der SbV einschließlich ihrer Anlagen besitzt.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass die Personale eine Ausbildung für das jeweilige Betriebsverfahren vorweisen können.

Personale, welche auf der Strecke (Neugarten) Anst. Mosolf km 3,050 – Anst. Mülldeponie Vorketzin eingesetzt werden sollen, benötigen zusätzlich zu den Forderungen der EBO §§ 47,48 und 54 eine nachgewiesene und aktuelle Ausbildung nach DS 436.

Der Erhalt der Kenntnisse für diese Strecke überwacht jedes Personal für sich selbst.

Wurde die Strecke länger als sechs Monate nicht befahren, so sind die Kenntnisse aufzufrischen und nachzuweisen.

Die HVLE vermittelt auf Wunsch dem Personal des Nutzers vor seinem Einsatz die Möglichkeit zum Erwerb der erforderlichen Ortskenntnisse. Die erstmalige Vermittlung der Ortskenntnisse für Personal eines Nutzers ist dabei kostenfrei; jede weitere Vermittlung der Ortskenntnisse für das gleiche oder anderes Personal des

Nutzers erfolgt gegen Entgelt, entsprechend der Preisliste für die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen.

Die Einzelheiten der Vermittlung der Ortskenntnis sind vorab durch eine Vereinbarung zwischen der HVLE und dem Nutzer zu regeln. Die Ortskenntnis gilt hinsichtlich des jeweils eingesetzten Personals sechs Monate nach der Ortskenntnisvermittlung ohne zwischenzeitliche Befahrung und zwölf Monate nach der letzten Befahrung der entsprechenden Infrastruktureinrichtung der HVLE als erloschen.

Die vorgenannten Kenntnisse sind auf Verlangen der HVLE durch den Nutzer nachzuweisen.

4.3.3 Fortbildung der Personale

Dem Nutzer obliegt die Fortbildung seiner Personale hinsichtlich der in diesen ZNBI (einschließlich ihrer Anlagen) und der SbV genannten Kenntnisse und Verpflichtungen.

4.3.4 Personal Dritter

Vom Nutzer eingesetztes Personal Dritter gilt im Verhältnis des Nutzers zur HVLE als Personal des Nutzers.

4.3.5 Arbeitsschutz

Der Nutzer ist zur Einhaltung aller arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich seines Personals eigenverantwortlich.

Der Nutzer stellt sicher, dass seine Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten in Anlagen und Einrichtungen der HVLE und danach jährlich zum 01.06. hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit angemessene Anweisungen erhalten haben.

Der Nutzer und die HVLE arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihres Personals zusammen.

4.3.6 Nachweispflicht

Auf Nachfrage hat der Nutzer nachzuweisen, dass er die ihm bzw. seinen Personalen obliegenden Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 4.3 Teil A erfüllt.

4.4 Betriebliche Informationen zu einzelnen Nutzungen

4.4.1 Informationen der HVLE an Nutzer

Die HVLE stellt dem Nutzer, soweit erforderlich und verfügbar, folgende Informationen zur Verfügung:

- Informationen über etwaige Änderungen oder Einschränkungen, welche den zu nutzenden Fahrweg betreffen und sich auf den Zugverkehr oder Nutzungen des Nutzers beziehen (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Nutzlängenänderungen, Signal- bzw. Signalisierungsänderungen),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Nutzers von Bedeutung sein können.

4.4.2 Informationspflicht des Nutzers; Ansprechpartner während der Nutzung

Der Nutzer stellt sicher, dass die HVLE über alle nicht bereits in der Nutzungsanmeldung genannten Umstände, die für die HVLE im Rahmen der Nutzung des Nutzers relevant sind, vor erstmaliger Aufnahme der Nutzung bzw., sobald diese erst nach Beginn der Nutzung bekannt werden, unverzüglich informiert wird. Dazu gehören insbesondere

- die Zusammensetzung des Zuges (z.B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
- etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB und RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- bei Gefahrgut sind die gültigen Unfallmerkblätter für das beförderte Gefahrgut sowie alle beizubringenden notwendigen Unterlagen gemäß GGVSEB und RID der HVLE in geeigneter Weise zu übergeben,
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Infrastruktureinrichtungen, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

Der Nutzer stellt sicher, dass Personal während der Nutzung als Ansprechpartner zur Verfügung steht, dass Informationen der HVLE entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, im Namen des Nutzers verbindliche Erklärungen abzugeben sowie betriebliche Entscheidungen zu treffen.

4.4.3 Gefahrgut

Transportbedingter Zwischenaufenthalt von Gefahrgut ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der HVLE an den zugewiesenen Stellen möglich.

Das Gefahrgut befördernde EVU ist verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen und Auflagen beim transportbedingten Zwischenaufenthalt von Gefahrgut und übergibt die Unfallmerkblätter an die HVLE (Disposition).

Geht das Gefahrgut in der Infrastruktur der HVLE auf ein anderes EVU über, so bleibt das Gefahrgut so lange in Verantwortung des verbringenden EVU, bis das weiterbefördernde EVU die Übernahme der Gefahrgutverantwortung der HVLE nachweislich bestätigt hat.

4.5 Anforderungen an die Fahrzeuge des Nutzers

4.5.1 Anforderungen an Fahrzeuge

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des Nutzers müssen nach Bauweise, Ausrüstung, Instandhaltung und Abnahme den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung nach §§ 6 ff. TEIV verfügen.

Verwendet der Nutzer Fahrzeuge, welche den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne weiteres Verschulden.

4.5.2 Weitere Anforderungen

Für die den einschlägigen Bestimmungen insbesondere der EBO entsprechende Durchführung von Untersuchungen und die Instandhaltung seiner Fahrzeuge ist ausschließlich der Nutzer verantwortlich.

In den Wagenpark des Nutzers eingestellte Fahrzeuge Dritter oder aufgrund besonderer Abmachungen übernommene Fahrzeuge anderer Nutzer gelten im Verhältnis des Nutzers zur HVLE insoweit als Fahrzeuge des Nutzers.

Bei nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht durchgeführter Untersuchungen oder Instandhaltungsarbeiten haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne weiteres Verschulden.

Erfordert ein Verstoß des Nutzers gegen Verpflichtungen aufgrund der SbV (Ziffer 4.2 Teil A) oder den Bestimmungen dieses Absatzes (Ziffer 4.5.2 Teil A) ein Aussetzen von Fahrzeugen des Nutzers, setzt der Nutzer diese Fahrzeuge unverzüglich auf seine Kosten aus dem Zugverband aus. Andernfalls lässt die HVLE das/die Fahrzeug(e) auf Kosten des Nutzers aussetzen. Dies gilt auch für daraus folgende Abstellungen von Fahrzeugen.

4.6 Prüfungsrechte und Weisungsbefugnis

Die HVLE kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon überzeugen, ob

- der Nutzer den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet,
- der Nutzer seinen - sich insbesondere aus der Ziffer 4 Teil A ergebenden vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

Zu diesen Zwecken kann das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der HVLE in ihrem Betriebsführungsbereich dem Personal des Nutzers Anweisungen erteilen.

Das Personal des Nutzers hat die Anweisungen der HVLE zu befolgen.

4.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Die HVLE ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an den Infrastruktureinrichtungen jederzeit durchzuführen. Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Nutzung der Infrastruktureinrichtungen haben könnten, informiert die HVLE mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich und/oder auf ihrer Homepage unter www.hvle.de.

Nutzer, die auf Grund eines Einzelnutzungsvertrages die von den Instandhaltungs- oder Baumaßnahmen betroffenen Infrastruktureinrichtungen nutzen, informiert die HVLE mit angemessenem zeitlichen Vorlauf gesondert in Textform; der Nutzer kann zu den geplanten Maßnahmen Stellung nehmen. Es wird in Zusammenarbeit mit dem Nutzer eine Lösung erarbeitet.

4.8 Reparaturarbeiten an Fahrzeugen durch Nutzer

Nutzer sind zu Reparaturarbeiten an ihren Fahrzeugen im Bereich der Infrastruktur der HVLE nur nach vorheriger Zustimmung der HVLE berechtigt. Ausgenommen sind Kleinreparaturen, wie z.B. das Wechseln einer Glühlampe.

5 Betriebsstörungen

5.1 Allgemeines

Betriebsstörungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Nutzung (insbesondere von der Nutzung wie in der Nutzungsanmeldung vorgesehen) sowie andere besondere Vorkommnisse, es sei denn diese sind nur unerheblich.

5.2 Von Nutzern ausgehende Betriebsstörungen

Von seiner Nutzung ausgehende Betriebsstörungen hat der Nutzer unverzüglich der HVLE zu melden, auch wenn keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebs zu erwarten sind.

5.3 Anlagenbedingte Betriebsstörungen

Über eisenbahninfrastrukturbedingte Betriebsstörungen bei der HVLE oder solche, die vom Fahrbetrieb anderer Nutzer bei der HVLE ausgehen, informiert die HVLE den Nutzer.

5.4 Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

Im Fall von Betriebsstörungen trifft die HVLE unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Nutzer alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Hierzu kann sie insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Infrastruktur vorsehen.

Sieht die HVLE wie vorbenannt die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Infrastruktur vor, stellt sie dem Nutzer das dafür anfallende Nutzungsentgelt, maximal aber das vereinbarte Nutzungsentgelt für die Infrastruktureinrichtung in Rechnung, deren Nutzung vertraglich vereinbart wurde.

5.5 Nutzungseinschränkungen von Infrastruktur

Bei Betriebsstörungen im Sinne von Ziffer 5.1 Teil A, die eine Nutzung einer Infrastruktur oder von Teilen dieser unmöglich machen und deren Ursache in der Betriebsführung der HVLE liegt, wird die HVLE sich bemühen, dem Nutzer die Nutzung einer gleichwertigen Infrastruktureinrichtung oder Teile einer solchen im

Rahmen der örtlichen und betrieblichen Möglichkeiten sowie im Rahmen der Zumutbarkeit für den Nutzer anbieten.

Wird eine Infrastruktureinrichtung bereits von anderen Nutzern genutzt, ist die HVLE berechtigt, im Fall von Betriebsstörungen bis zur Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen Züge oder Zugteile anderer Nutzer nach Anhörung des bereits nutzenden Nutzers zeitweilig in dem von diesem genutzten Teil der Infrastruktureinrichtung abzustellen oder betrieblich zu behandeln, sofern hierdurch den bereits nutzenden Nutzer nicht in der Abwicklung seiner Verkehre beeinträchtigt wird.

5.6 Räumung der benutzten Infrastruktur

Im Falle einer Störung des Fahrbetriebs des Nutzers, z.B. Lokscha­den, trifft die HVLE alle im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Sie wird hierbei zunächst mit dem betroffenen Nutzer abstimmen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welchen Zeitraums dieser aus eigenen Mitteln in der Lage ist, die eingetretene Störung zu beheben.

Ist dieser nicht oder nur innerhalb eines Zeitraums hierzu in der Lage, der in Abhängigkeit der verkehrlichen Auslastung oder der Anzahl der sonst betroffenen Nutzer zu unzumutbaren Auswirkungen führen würde, veranlasst die HVLE die Räumung auf Kosten des Nutzers.

5.7 Aufgleisen havariierter Fahrzeuge

Das Aufgleisen havariierter Fahrzeuge des Nutzers kann von diesem in eigener Verantwortung durchgeführt werden, wenn die HVLE nach vorheriger Mitteilung durch den Nutzer nicht ausdrücklich widerspricht.

Die HVLE ist insbesondere berechtigt, zu widersprechen, wenn der Nutzer nicht über die erforderliche Sachkunde oder Räumtechnik verfügt, die Betriebslage einen Einsatz von Räumtechnik der HVLE erfordert, zu befürchten ist, dass ein an der Infrastruktur entstandener Schaden vergrößert wird oder nicht sichergestellt ist, dass die erforderlichen Untersuchungen und Bestätigungen (z.B. Lauffähigkeitsuntersuchungen für entgleiste Fahrzeuge) von befugtem Personal des Nutzers durchgeführt werden.

5.8 Gefahren für die Umwelt

5.8.1 Umweltgefährdende Einwirkungen

Der Nutzer trägt die Verantwortung und Haftung für alle aus seiner Nutzung resultierenden umweltgefährdenden Emissionen sowie Verunreinigungen an Grund und Boden, an Infrastruktureinrichtungen sowie am Eigentum Dritter, insbesondere durch umweltgefährdende Stoffe sowie für Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren (nachfolgend insgesamt: „umweltgefährdende Einwirkungen“). Dies gilt auch dann, wenn die HVLE im Außenverhältnis als Störerin in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer anteiligen Verursachung von umweltgefährdender Einwirkung durch mehrere Nutzer und/oder die HVLE findet eine Quotelung statt. Ist die Zuordnung einer umweltgefährdenden Einwirkung zu einem verursachenden Nutzer nicht möglich, so bestimmt sich die Haftung nach Ziffer 6.2 Teil A.

Die vorbenannte Haftung und Verantwortung für durch den Nutzer verursachte umweltgefährdende Einwirkungen beinhaltet insbesondere:

Im Falle von entdeckten möglichen umweltgefährdenden Einwirkungen des Nutzers hat der Nutzer unverzüglich die HVLE zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des Nutzers für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt.

Machen (mögliche) umweltgefährdende Einwirkungen eine Räumung von Infrastruktureinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende Nutzer die Kosten.

Der Nutzer führt alle zur Beseitigung der Folgen von umweltgefährdenden Einwirkungen notwendigen Maßnahmen durch. Die HVLE ist berechtigt, die im vorstehenden Satz benannten Maßnahmen auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen, soweit der Nutzer diese Maßnahmen trotz vorheriger Aufforderung und Androhung der Ersatzvornahme durch die HVLE nicht innerhalb einer gesetzten Frist selber durchführt oder soweit eine eigene Beseitigung der Maßnahmen durch den Nutzer aufgrund der Dringlichkeit nicht abgewartet werden kann oder aufgrund erkennbar beschränkter Kapazitäten des Nutzers aussichtslos ist.

Eine weitergehende Haftung des Nutzers für die von ihm verursachten umweltgefährdenden Einwirkungen bleibt unberührt.

5.8.2 Betanken von Schienenfahrzeugen

Die Betankung von Schienenfahrzeugen ist in den Infrastruktureinrichtungen der HVLE grundsätzlich untersagt.

Eine Betankung in den Infrastruktureinrichtungen darf nur in den dafür vorgesehenen Einrichtungen - sofern im Teil B – besondere Bestimmungen der ZNBI bzw. der SbV beschrieben, erfolgen.

Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtung im vorbenannten Satz hat der Nutzer der HVLE eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 zu zahlen. Weitergehende Ansprüche der HVLE, insbesondere Schadensersatzansprüche sowie ein Anspruch auf Freistellung von eventuellen Ansprüchen Dritter (insbesondere auf Schaden- oder Aufwendungsersatz) bleiben unberührt, die Vertragsstrafe ist aber anzurechnen.

5.9 Anreizsystem

Es gilt das nachfolgende Anreizsystem zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen der HVLE.

Das Anreizsystem greift dann, wenn die auf Grundlage eines Einzelnutzungsvertrages einem Nutzer zugewiesene Infrastruktureinrichtung aufgrund einer der nachfolgend benannten Störungen nicht verfügbar ist:

- Technische Störung: Eine Infrastruktureinrichtung ist auf Grund einer technischen Störung nicht nutzbar.
- Betriebliche Störung: Eine Infrastruktureinrichtung ist auf Grund betrieblichen Störung nicht nutzbar.

Das Anreizsystem greift nur dann ein, wenn die technische oder betriebliche Störung

- in der Verantwortung eines Nutzers oder
- in der Verantwortung der HVLE

liegt. Lässt sich eine Störung nicht eindeutig der Verantwortung einer Seite zuordnen, greift das Anreizsystem nicht.

Ein Anreizentgelt für eine technische oder betriebliche Störung wird jedoch nicht geschuldet,

- bei einer Störung, die in die Verantwortung der HVLE fällt, sofern die HVLE die Störung innerhalb einer Frist (gerechnet jeweils ab Meldung durch den Nutzer) von 24 Stunden im Falle von technischen Störungen und von 8 Stunden im Falle von betrieblichen Störungen beseitigt oder
- sofern die Partei, in deren Verantwortung die Störung fällt, nachweist, dass sie diese nicht zu vertreten hat.

Die Partei, in deren Verantwortung eine technische oder betriebliche Störung fällt, schuldet der anderen Partei ein kalendertägliches Anreizentgelt pro Tag der Störung in Höhe von 10% des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes der betroffenen Infrastruktureinrichtungen; maximal jedoch für 30 Kalendertage. Das Anreizentgelt ist von der berechtigten Partei binnen 2 Wochen nach Abschluss des Kalendermonats, in den die entsprechende Störung fällt, schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen, andernfalls verfällt der Anspruch auf das Anreizentgelt. Zahlungen sind nach entsprechender Geltendmachung binnen 30 Tagen zu leisten.

Etwaige weitergehende Ansprüche aufgrund von unter dem Anreizsystem relevanten Störungen bleiben unberührt.

6 Haftung

6.1 Haftungsumfang

6.1.1 Grundsatz

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese ZNBI keine abweichende Regelung enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei. Nutzer haften für Subunternehmer wie für eigenes Verhalten.

6.1.2 Haftungsbegrenzung

Die HVLE haftet auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Rahmen zwingender gesetzlicher Haftung. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die HVLE auf Schadensersatz nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen zwingender gesetzlicher Haftung oder Vorsatz gehaftet wird, haftet die HVLE nur für vorhersehbare Schäden, mit deren

Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; die Haftung ist in diesen Fällen auf EUR 500.000,00 beschränkt. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die HVLE sind unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage ausgeschlossen.

Die Haftung der HVLE für indirekte Schäden und Folgeschäden wie Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzgüter etc. ist unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage ausgeschlossen; dies gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.2 Unbekannter Schadensverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der HVLE oder bei Dritten verursacht hat, haften die HVLE sowie alle Nutzer, die die betroffenen Infrastruktureinrichtungen in dem mutmaßlichen Zeitraum der Schadensverursachung mitbenutzt haben gemäß folgender Regelung:

- Weist ein Nutzer bzw. die HVLE nach, dass der Nutzer bzw. die HVLE zur Entstehung des Schadens nicht beigetragen haben kann, ist der Nutzer bzw. die HVLE von der Haftung frei.
- Im Übrigen wird der Schaden zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

6.3 Keine Umzäunung und Bewachung; eigenverantwortliche Sicherung

Die HVLE weist daraufhin und dem Nutzer ist dies bekannt und er akzeptiert dies, dass das Gelände der HVLE weder umzäunt ist noch bewacht wird. Jeder Nutzer ist daher selber dafür verantwortlich, seinen Besitz vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

6.4 Haftpflichtversicherung

Der Nutzer ist verpflichtet vor Nutzung der Infrastruktureinrichtungen der HVLE eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Insbesondere EVU/EIU haben eine Haftpflichtversicherung entsprechend der Eisenbahn-Haftpflichtversicherungsverordnung abzuschließen. Der Nutzer weist der HVLE auf Anfrage nach, dass er eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können. Insbesondere weisen EVU/EIU der HVLE auf Anfrage nach, dass sie eine den Anforderungen der Eisenbahn Haftpflichtversicherungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen haben, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können.

Besteht eine Haftpflichtversicherung nicht oder nicht mehr vollumfänglich, ist der Nutzer verpflichtet, die HVLE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die HVLE ist daraufhin berechtigt, den INV mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und den Nutzer von jeder weiteren Nutzung auszuschließen.

7 Nutzungsentgelt

7.1 Berechnungsgrundlage

Der Nutzer schuldet der HVLE die sich nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Infrastruktur sowie der jeweils gültigen Preisliste für die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen der HVLE zu berechnenden Entgelte.

Die jeweils gültige Fassung der Preisliste für die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen steht im Internet unter www.hvle.de zum kostenlosen Download zur Verfügung und wird jedem Nutzer auf Wunsch auch entgeltlich zugesandt. Die Internetadresse wird zudem im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die Preisliste ist nicht Bestandteil der ZNBI.

Die Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen, auf deren Basis die Entgelte jeweils berechnet werden, findet sich in Anlage 2 zu diesen ZNBI. Anlage 2 ist somit Bestandteil der ZNBI.

Soweit der Nutzer entgegen einer vertraglichen Vereinbarung Infrastruktureinrichtungen nicht nutzt bzw. Leistungen nicht in Anspruch nimmt, fallen die jeweiligen Entgelte gleichwohl an, es sei denn die Nichtnutzung bzw. Nichtinanspruchnahme ist von der HVLE zu vertreten. Die HVLE muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwertung der Nutzung erlangt.

7.2 Rechnungsstellung / Fälligkeit

Rechnungen werden nach Leistungserbringung gestellt, mindestens jedoch kalendermonatlich.

Das zu entrichtende Entgelt hat der Nutzer auf seine Kosten binnen zweier Wochen nach Rechnungserhalt auf das in der Rechnung benannte Konto zu überweisen.

7.3 Umsatzsteuer

Vom Nutzer zu zahlende Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

7.4 Ausschluss von Einwendungen

Einwendungen des Nutzers gegen die berechneten Entgelte sind binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die HVLE wird in ihren Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen.

Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht, wenn zwingende gesetzliche Vorschriften ihm entgegenstehen.

7.5 Sicherheiten, Vorauszahlungen, Bonitätsprüfungen

7.5.1 Sicherheiten

Die HVLE ist berechtigt, von den Nutzern eine angemessene Sicherheitsleistung im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Nutzers bestehen; dies gilt nicht, wenn von bestimmten Nutzern nach dem Eisenbahnrecht Sicherheiten nicht verlangt werden dürfen.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Nutzers bestehen insbesondere in folgenden Fällen:

1. Der Nutzer zahlt einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht.
2. Es bestehen Zahlungsrückstände in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes.
3. Vorliegen einer negativen Auskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso (z.B. Creditreform). Eine negative Auskunft in diesem Sinne liegt dann vor, wenn in der Kreditbeurteilung von Krediten abgeraten wird oder dem Nutzer eine schlechte Bonität erteilt wird oder eine Bankauskunft mit Negativmerkmalen (z.B. Lastschriftrückgabe, Scheckrückgabe) vorliegt.
4. Verweigerte Deckungszusage durch einen Forderungsausfallversicherer.
5. Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nutzers.
6. Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z.B. die Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der HVLE bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift.

7.5.1.1 Angemessenheit

Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei Monatsentgelten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus den für die kommenden drei Monate auf Basis der vom Nutzer beantragten Leistung voraussichtlich zu entrichtenden Monatsentgelten. Erweist sich im Nachhinein, dass die Ermittlung der für die Sicherleistung zugrunde gelegten Monatsentgelte nicht zutreffend ist, ist die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend anzupassen.

7.5.1.2 Sicherungsmittel

Die Sicherheit kann durch angemessene und übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie einer in Deutschland ansässigen namhaften Bank gestellt werden.

7.5.1.3 Verweigerung der Sicherheitsleistung

Kommt der Nutzer einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach, ist die HVLE ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

7.5.1.4 Abwendung der Sicherheitsleistung

Der Nutzer kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung ist die HVLE ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist.

7.5.1.5 Verbleib der Sicherheiten

Monetäre Sicherheiten mit Verbleib bei der HVLE werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

7.5.1.6 Befriedigung im Verzugsfall

Befindet sich der Nutzer nach Stellung der Sicherheitsleistung im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die HVLE aus der Sicherheit befriedigen und Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung verlangen.

7.5.2 Vorauszahlung

Die Vorauszahlungen werden immer in voller Höhe des Nutzungsentgelts oder in Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat geleistet, wobei für die Ermittlungen der Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat Ziffer 7.5.1.1 Teil A entsprechend gilt. Sie sind spätestens sieben Kalendertage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

7.5.3 Bonitätsprüfungen

Die HVLE ist berechtigt, vor Abschluss des INV sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen im Hinblick auf den Nutzer vorzunehmen.

7.6 Verzug

Bei Zahlungsverzug hat der Nutzer Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Des Weiteren werden für jede schriftliche Mahnung 20,00 € als pauschalierte Mahnkosten erhoben.

7.7 Ungerechtfertigte Preisvorteile

Preisvorteile aufgrund der Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen der HVLE (Anlage 2) werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder entfallen sind. Zu Unrecht gewährte Preisvorteile sind zurückzuzahlen bzw. nachzuentrichten.

7.8 Aufrechnungsbefugnis der Vertragspartner

Der Nutzer kann gegen Forderungen der HVLE nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Teil B – besondere Bestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Die Havelländische Eisenbahn AG ist Eigentümer und Betreiber der Strecke Anst Mosolf km 3,050 – Anst Mülldeponie Vorketzin und der Anschlussbahn Mülldeponie Vorketzin. Es handelt sich um eine öffentliche Infrastruktur in Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Beschreibung der Infrastruktur

Bei der von der HVLE betriebenen Infrastruktur handelt es sich um:

- Das Streckengleis Anst Mosolf (km 3,050) – Anst Mülldeponie Vorketzin
 - Die Anschlussbahn Mülldeponie Vorketzin

2.2 Nutzungs- und Besetzungszeiten

Einschränkungen der Zeiten, in denen eine Nutzung der Strecke Anst Mosolf (km 3,050) – Anst Mülldeponie Vorketzin möglich ist, bestehen grundsätzlich nicht.

2.3 Zugfahrten, Rangierfahrten

Auf dem Streckengleis Anst Mosolf (km 3,050) – Anst Mülldeponie Vorketzin verkehren Zugfahrten im Zugleitbetrieb nach DS 436. Der Zugleiter über eine vertragliche Regelung von der DB Netz AG gestellt. Die Aufgaben des Zugleiters für die gesamte Strecke Neugarten – Anst Mosolf (km 3,050) – Anst Mülldeponie Vorketzin übernimmt der Fahrdienstleiter Ruhleben.

Das Betriebsverfahren ist in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) beschrieben.

2.4 Änderung des Leistungsumfanges

Die HVLE ist, vorbehaltlich anderweitiger Vorgaben aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen berechtigt, den Leistungsumfang der Infrastruktureinrichtungen jederzeit abzuändern, zu erweitern, einzuschränken oder ganz einzustellen. Insbesondere ist die HVLE berechtigt, die Infrastrukturqualität zu modifizieren und die technischen und betrieblichen Standards zu verändern. Die HVLE wird dabei stets auch die Belange der Nutzer berücksichtigen.

Änderungen des Leistungsumfanges der von einem bestehenden Einzelnutzungsvertrag konkret erfassten Infrastruktureinrichtungen darf die HVLE nur durchführen, sofern

- die durch Einzelnutzungsvertrag gewährte Nutzung dadurch lediglich unerheblich beeinträchtigt wird oder
- die Mindestlaufzeit des Einzelnutzungsvertrag länger als ein Jahr beträgt und entweder das Erfordernis einer Änderung des Leistungsumfanges bei Abschluss des Einzelnutzungsvertrages nicht absehbar war oder der Einzelnutzungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr läuft und die HVLE dem Nutzer eine gleichwertige Infrastruktureinrichtung anbietet.

3 Anmeldung und Nutzung von Trassen und Infrastruktureinrichtungen

3.1 Voraussetzungen

Die Nutzung einer Infrastruktur der HVLE setzt jeweils eine Anmeldung zur Nutzung nach Maßgabe von Ziffer 3.7.1 Teil B sowie einen geschlossenen Einzelnutzungsvertrag voraus.

3.2 Nutzungszweck

Die Nutzung der Infrastruktureinrichtungen ist zu dem der jeweiligen Infrastruktureinrichtung entsprechenden Nutzungszweck wie in Anlage 1 näher beschrieben und wie im Einzelnutzungsvertrag festgehalten zulässig.

3.3 Nutzungsdauer

Die Infrastruktur ist grundsätzlich zur Be- und/oder Entladung nach 36 Stunden zu räumen.

Grundlage für die zulässige Dauer der Nutzung der Infrastruktur ist der Einzelnutzungsvertrag.

Der Nutzer hat die benutzten Infrastruktureinrichtungen fristgerecht freizumachen.

Überschreitet der Nutzer die vereinbarte Nutzungsdauer, liegt eine Überschreitung der Nutzungsdauer im Sinne der Ziffer 3.3.1 Teil A vor.

3.4 Nichtnutzung

Wird das Recht aus einem Einzelnutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Nutzer zu vertreten hat, ist die HVLE berechtigt, den Einzelnutzungsvertrag nach Maßgabe des § 12 EIBV zu kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung hat der Nutzer das Entgelt für die Nutzung zu entrichten. Die HVLE muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwertung der Nutzung erlangt.

3.5 Wahrnehmung von Nutzungsrechten

Die Wahrnehmung der aufgrund eines INV und/oder eines Einzelnutzungsvertrages eingeräumten Nutzungsrechte ist nur dem jeweiligen Vertragspartner der HVLE gestattet; die Einräumung von einzelnen Nutzungsrechten durch den Vertragspartner der HVLE an Dritte ist ausgeschlossen. Die Regelungen der der Ziffer 2.5 Teil A bleiben unberührt.

3.6 Besonderheiten für Nutzer die andere EVU mit Leistungen beauftragen

Ein Nutzer der die für die Nutzung der jeweiligen Infrastruktur erforderlichen Leistungen nicht selbst erbringt, muss in der Anmeldung (Ziffer 3.7 Teil B) zur Nutzung der Infrastruktur das EVU benennen, das den Zugang entsprechend für ihn wahrnimmt. Soweit zum Zeitpunkt der Anmeldung das EVU noch nicht feststeht, ist die Benennung des EVU nachzuholen, sobald feststeht, welches EVU den Zugang wahrnimmt. Ein späterer Austausch des in der Anmeldung bzw. nachträglich benannten EVU ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der HVLE möglich. Die HVLE wird diese Zustimmung nicht unbillig verweigern. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür und steht dafür ein, dass die Vorgaben, die sich aus diesen ZNBI sowie der SbV für EVU ergeben, von dem von ihm benannten EVU eingehalten werden. Der Nutzer ist zudem für alle Handlungen und Unterlassungen des von ihm benannten EVU wie für eigene Handlungen und Unterlassungen verantwortlich.

3.7 Nutzungsanmeldung

3.7.1 Form und Inhalt

Anmeldungen für die Nutzung der Infrastruktur müssen schriftlich, elektronisch oder als Datenträger der HVLE zugehen und folgende Mindestangaben enthalten:

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Nutzers
2. Die benötigte Infrastruktureinrichtung bzw. Ort und Art der benötigten Infrastruktureinrichtung
3. Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von möglichen Nutzungskonflikten abzugeben.
4. Zweck der Nutzung
5. Angabe zur gewünschten Nutzungsdauer (Datum, Uhrzeit, Zeitraum).
6. Besonderheiten der Nutzung (z.B. Gefahrguttransporte - RID, Fahrzeuge mit Lademaßüberschreitungen o. a.).
7. Triebfahrzeugbaureihe
8. Last (Brutto- und Nettotonnen, Länge in m, Anzahl der Achsen, Anzahl der Wagen)
9. Streckenklasse
10. Bei Nutzern, die für die Nutzung der jeweiligen Infrastruktureinrichtung erforderlichen Leistungen nicht selbst erbringt, gilt Ziffer 3.6 Teil B.

3.7.2 Trassenanmeldung

Liegt ein INV für die Strecke von Anst Mosolf (km 3,050) – Anst Mülldeponie Vorketzin vor und ist eine Nutzungsanmeldung nach Ziffer 3.7.1 erfolgt, können die Zugtrassen bestellt werden.

Dabei wird wie folgt verfahren:

a) Fahrtrichtung Anst Mosolf (km 3,050) - Anst Mülldeponie Vorketzin

Die Trassenanmeldung ist für den Gesamtlauf bei der DB Netz AG einzureichen.

Die DB Netz erarbeitet in Abstimmung mit der HVLE die Trasse bis Anst Mülldeponie Vorketzin.

b) Fahrtrichtung Anst Mülldeponie Vorketzin – Anst Mosolf (km 3,050)

Die Trassenbestellung ist für den Gesamtlauf bei der HVLE einzureichen. Die HVLE stimmt die weitere Trassenbearbeitung mit der DB Netz AG ab.

3.7.3 Zeitpunkt der Anmeldung

Anmeldungen zur Nutzung von Infrastruktureinrichtungen können grundsätzlich jederzeit erfolgen und werden während der üblichen Geschäftszeiten bearbeitet.

Der Nutzer meldet eine beabsichtigte Nutzung der Infrastruktur bis spätestens Donnerstag der Vorwoche 12:00 Uhr bei Betriebsleitung der HVLE an. Spätere Anmeldungen können nur unter Beachtung der Machbarkeit und der freien Kapazität berücksichtigt werden.

4 Anlagen

Anlagen zu diesen ZNBI sind:

Anlage 1: Beschreibung der Infrastruktureinrichtungen

Anlage 2: Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen